

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.10.2024

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-128/24

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-1795**

**Geltungsdauer**

vom: **4. November 2024**

bis: **4. November 2026**

**Antragsteller:**

**FLAMRO Brandschutz-Systeme GmbH**

Am Sportplatz 2  
56291 Leiningen

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildende Baustoffe**

**"FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 25. September 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K".

(2) Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Die Baustoffe entwickeln dabei keinen nennenswerten Blähdruck.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>1</sup> und Baustoffe der Klasse E, klassifiziert nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>.

(4) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" sind biegsame, elastische Baustoffe in den Farbtönen hellgrau bis dunkelgrau, blau oder türkis, die unter Hitzeeinwirkung aufschäumen und die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

#### 1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponenten zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie behindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildende Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Bescheides bedürfen Bauprodukte und Bauarten, in denen die Baustoffe "FLAMRO BSB" und/oder "FLAMRO BSB-K" als Komponente verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse und/oder ihres Brandverhaltens separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauproduktes bzw. der Bauart z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung), sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

(4) Die in diesen Verwendbarkeitsnachweisen oder Vorschriften hinsichtlich der hier geltenden dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" enthaltenen Bestimmungen (Angaben bezüglich der Verwendung des Baustoffs z. B. in Hinsicht auf die erforderlichen Mindestmengen und -dicken) sind zu beachten.

(5) Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 13501-1:2019-5	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

(6) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den entsprechenden Prüfungen der Bauprodukte bzw. Bauarten nach Absatz (3) nachzuweisen.

(7) Die Eignung der Baustoffe für spezielle Beanspruchungen wie z. B. bei Einwirkung von Aerosolen oder bei ständiger Beanspruchung durch Chemikalien ist nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieser Zulassung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben<sup>3</sup> entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

#### 2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" sind biegsame, elastische Baustoffe, die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

(2) Aus den Baustoffen dürfen Formkörper beliebiger Form, z. B. Brandschutzblöcke und Brandschutzstopfen hergestellt werden

#### 2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" halten folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik ein:

"FLAMRO BSB":

- Dichte: 250 kg/m<sup>3</sup> ± 35 kg/m<sup>3</sup>
- Masseverlust durch Erhitzen<sup>4</sup>: 60,0 % bis 70,0 %
- Schaumfaktor<sup>5</sup>: 1,4 bis 3,5

"FLAMRO BSB-K":

- Dichte: 350 kg/m<sup>3</sup> ± 35 kg/m<sup>3</sup>
- Masseverlust durch Erhitzen<sup>4</sup>: 57,5 % bis 67,5 %
- Schaumfaktor<sup>5</sup>: 2,3 bis 4,0

(2) Die Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 gemäß DIN 4102-1<sup>1</sup> und an Klasse E, klassifiziert nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>.

(3) Für die hinterlegte Rezeptur und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

<sup>3</sup> Hinterlegung vom 11.11.2022.

<sup>4</sup> geprüft bei 500 °C über 30 Minuten.

<sup>5</sup> geprüft bei 500 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 19 mm dicken Proben.

(4) Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" werden durch die Einwirkung von Salzsprühnebel nicht beeinträchtigt (Prüfung für 240 Stunden, Beanspruchung mit Kochsalzaerosol gemäß DIN EN ISO 9227<sup>6</sup>).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Hersteller muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Bauprodukte und daraus hergestellte Formteile, mindestens jedoch jede Verpackungseinheit der Baustoffe müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "FLAMRO BSB" oder "FLAMRO BSB-K", ggf. Farbton und Abmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers,
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1795,
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
    - Herstellwerk,
    - Herstellungsjahr,
    - Angabe: "normalentflammbar".

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte "FLAMRO BSB" und "FLAMRO BSB-K" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

<sup>6</sup> DIN EN ISO 9227:2023-03 Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären – Salzsprühnebelprüfungen

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk<sup>7</sup> ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

(4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts, bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts, bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, sind Proben nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Haberstroh

<sup>7</sup> Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.